



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0053-23-11
= RSS-E 108/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 14.12.2023

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Marc Zickbauer Herbert Schmaranzer Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles (anonymisiert) aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der Antragsgegnerin eine Rechtsschutzversicherung zu Polizzen-Nr. (anonymisiert) abgeschlossen, die unter anderem eine Lenker-Rechtsschutzversicherung umfasst. Vereinbart wurden die ARB 2014, deren hier wesentliche Bestimmungen lauten:

„Artikel 18

Schadenersatz-, Straf- und Führerschein-Rechtsschutz für Fahrzeuglenker (Lenker-Rechtsschutz

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben je nach Vereinbarung

1.1. der Versicherungsnehmer, sein in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebender Ehegatte oder Lebensgefährte und deren minderjährige Kinder [...]

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

[...]

2.2 Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten wegen eines Verkehrsunfalles oder der Übertretung von Verkehrsvorschriften.

2.2.1 Unter Verkehrsvorschriften sind die im Zusammenhang mit der Haltung und bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeuges geltenden Rechtsnormen zu verstehen. Die Verletzung derartiger Vorschriften fällt abweichend von Artikel 7.5.5 unabhängig von der Verschuldensform unter Versicherungsschutz, wenn sie nicht zum Zwecke der Erzielung eines kommerziellen Vorteils begangen wurde.

2.2.2 Im Verwaltungsverfahren besteht Versicherungsschutz dann, wenn mit Strafverfügung eine Freiheitsstrafe (nicht Ersatzfreiheitsstrafe) oder eine Geldstrafe vom mehr als EUR 185,00 festgesetzt wird.

Werden in einer Strafverfügung mehrere Geldstrafen verhängt, besteht Versicherungsschutz für das gesamte Verfahren, wenn zumindest eine Geldstrafe von mehr als EUR 185,00 festgesetzt wird.

[...]“

Über die offenbar mitversicherte (*anonymisiert*) wurden als Lenkerin des auf den Antragsteller zugelassenen PKWs mit dem polizeilichen Kennzeichen (*anonymisiert*) mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion (*anonymisiert*) vom 29.11.2022 drei Geldstrafen in der Höhe von insgesamt 340 EUR verhängt. Ihr wurde in folgenden drei Punkten jeweils vorgeworfen, am 25.8.2022 um 18:22 Uhr während eines Abbiegemanövers in (*anonymisiert*) auf der Kreuzung der (*anonymisiert*) mit der (*anonymisiert*), aus der (*anonymisiert*) kommend, folgende Verkehrsvorschriften verletzt zu haben:

„1. Sie haben als Lenker ein Fahrzeug überholt, wodurch andere Straßenbenützer behindert und gefährdet wurden.“

„2. Sie haben als wartepflichtige(r) LenkerIn des angeführten Fahrzeugs durch Kreuzen auf der Kreuzung als entgegenkommender Rechtseinbieger einem geradeausfahrenden, die Fahrtrichtung beibehaltenden Fahrzeug nicht den Vorrang gegeben und dieses dadurch zu unvermitteltem Bremsen genötigt.“

„3. Sie haben als Lenker auf einer unregelmäßigen Kreuzung ein mehrspuriges Fahrzeug überholt, obwohl die Kreuzung nicht auf einer Vorrangstraße durchfahren wurde.“

Dadurch habe die Lenkerin folgende Rechtsvorschriften verletzt:

„1. § 16 Abs 1 lit. a StVO

2. § 19 Abs. 7 i.V.m. § 19 Abs. 5 StVO

3. § 16 Abs. 2 lit. c StVO.“

Die im Einzelnen jeweils gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO verhängten Geldstrafen betragen zu 1. 120 EUR, zu 2. 140 EUR und zu 3. 80 EUR.

(*anonymisiert*), vertreten durch einen Rechtsanwalt, erhob gegen diese Strafverfügung am 13.12.2022 Einspruch und bestritt die darin erhobenen Vorwürfe.

Die von ihrem Rechtsanwalt erstattete Versicherungsmeldung wurde von der Antragsgegnerin unter anderem wie folgt beantwortet:

„Inhaltlich müssen wir bereits jetzt mitteilen, dass eine vertragliche Leistung nicht zugesagt werden kann, da die verhängten Strafen jeweils unter der Bagatellgrenze iHv EURO 185,00 liegen.“

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag, mit dem der Antragsteller die Zahlung der Rechtsanwaltskosten im Verwaltungsstrafverfahren in Höhe von € 1.727,81 begehrt und vorbringt:

„Der Versicherer beruft sich auf die Bagatellgrenze.

Es handelt sich um drei Verwaltungstatbestände, die durch eine Fahrweise hervorgerufen wurden.

Diese eine Fahrweise liegt darin begründet, dass Ort und Zeit exakt zusammenliegen.

Durch einen Verstoß entsprechend der Verstoßtheorie - sind die drei Verwaltungstatbestände auch als einen Versicherungsfall zu werten.“

Die Antragsgegnerin hat sich trotz Aufforderung am Schlichtungsverfahren nicht beteiligt. Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Auch Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914, 915 ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl. RS0050063). Dabei ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (RS0008901). Unklarheiten gehen zu Lasten der Partei, von der die Formulare stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (vgl. RS0050063), der erkennbare Zweck einer Bestimmung muss aber stets beachtet werden (RS0112256).

Im vorliegenden Verwaltungsstrafverfahren gelten für den Versicherungsfall mangels sonstiger dafür passender Bestimmungen in Art. 2 ARB die Regelungen des Art. 2.3. ARB. Als Versicherungsfall gilt:

„der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften; der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.

Bei mehreren Verstößen ist der erste, adäquat ursächliche Verstoß maßgeblich ... Im Führerschein-Rechtsschutz (Artikel 17.2.3. und Artikel 18.2.3.) ist bei mehreren

Verstößen derjenige maßgeblich, der die Abnahme oder Entziehung unmittelbar auslöst.“

Der letzte Absatz des Art.2.3. ist primär bedeutsam für die Frage, ob der Versicherungsfall während der Laufzeit des Versicherungsvertrags eingetreten ist, und - je nach Bedingungslage - auch für die Begrenzung der Deckungssumme mit bloß einem Versicherungsfall.

Abgesehen davon ist bei der Frage, ob ein einziger Versicherungsfall im Sinn des Art 2.3. ARB vorliegt, zu beachten, dass unter „Verstoß“ das Handeln gegen eine gesetzliche oder vertragliche Rechtspflicht oder das Unterlassen eines rechtlich gebotenen Tuns zu verstehen ist (7 Ob 122/10g mwN). Mehrere Verstöße müssen jedenfalls „adäquat ursächlich“ sein, um als einziger Versicherungsfall zu gelten.

Diese Voraussetzung fehlt im vorliegenden Fall. Nach den im Verwaltungsverfahren erhobenen Vorwürfen verstieß die Lenkerin zwar während einer in einem Zug ausgeführten Fahrt gegen mehrere Verkehrsvorschriften. Aber auch wenn Zeit und Ort dieser Verstöße laut der Strafverfügung jeweils identisch waren und die Fahrt ohne Unterbrechung durchgeführt wurde, hängen die einzelnen Verstöße nicht derart zusammen, dass ein Verstoß ohne den anderen nicht denkbar wäre. Das verbotene Überholen auf einer unregulierten Kreuzung als Fahrer auf einer nicht gekennzeichneten Vorrangstraße ist keineswegs adäquat-kausal damit verbunden, dass andere Verkehrsteilnehmer durch ein Überholmanöver behindert werden. Weder mit dem einen noch mit dem anderen dieser Verstöße hat die Verletzung des Vorrangs eines geradeaus fahrenden Fahrzeugs beim Abbiegen zu tun.

Dass nach der Bedingungslage mehrere getrennte Verstöße gegen Verkehrsvorschriften auch bei einem einheitlich durchgeführten Fahrmanöver vorliegen können, lässt sich auch daraus ableiten, dass im Führerschein-Rechtsschutz, also für die Vertretung im Führerscheinentzugsverfahren, bei mehreren vorgeworfenen Übertretungen von Verkehrsvorschriften jene für den Verstoß maßgebend sein soll, der die Abnahme oder Entziehung unmittelbar auslöst.

Dafür spricht vor allem auch, dass in Art. 18.2.2.2, zweiter Absatz, ganz konkret der auch hier vorliegende Fall geregelt wird, dass in einer Strafverfügung mehrere Geldstrafen verhängt werden, was gerade dann häufig der Fall ist, wenn bei einem einheitlich durchgeführten Fahrmanöver gleich mehrfach gegen Verkehrsvorschriften verstoßen wird, und jedenfalls nicht nur dann, wenn ein Lenker zu verschiedenen Zeiten an verschiedenen Orten gegen Verkehrsregeln verstößt und diese Verstöße wegen polizeiinternen Verzögerungen letztlich in einer Strafverfügung zusammengefasst werden.

Diese Ansicht entspricht auch dem Schrifttum: Wegen der hohen Schadenfrequenz und der Auswirkungen der im Verhältnis zum Strafausmaß hohen Anwaltskosten auf das Prämienniveau sieht Artikel 18.2.2.2 ARB eine Begrenzung des Versicherungsschutzes im Wege einer Bagatellgrenze vor. Anspruch auf Versicherungsschutz besteht danach nur dann, wenn mit Strafverfügung eine Freiheitsstrafe oder eine über der vereinbarten Bagatellgrenze liegende Geldstrafe festgesetzt wurde. Werden in einer Strafverfügung mehrere Geldstrafen

verhängt, besteht Deckung für das gesamte Verfahren, wenn zumindest eine Geldstrafe über der vereinbarten Bagatellgrenze festgesetzt wurde. Eine Addition mehrerer geringerer Strafen führt nicht zum Versicherungsschutz (vgl. Kronsteiner, Rechtsschutzversicherung, 40).

Aus der zitierten Bestimmung ist auch für einen durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmer abzuleiten, dass wegen mehrerer vorgeworfenen Verstöße in einer Strafverfügung verhängte Geldstrafen auch dann, wenn sie alle ein bestimmtes Fahrmanöver betreffen, nicht zusammenzurechnen sind, sondern jede Geldstrafe gesondert zu betrachten ist.

Im vorliegenden Fall übersteigt keine der einzelnen Geldstrafen den für die Deckung maßgebenden Betrag von 185 EUR.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 14. Dezember 2023